

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 41 vom 18.12.2018

9. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
1	<b>Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr</b>	1-2
2	<b>Satzung vom 18.12.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.03.2016</b>	2-3

**Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Voerde vom 27.11.2018 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Bezeichnung der Straße:</b>	<b>Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)</b>
Böskenstraße - Stichstraße nördlich der Böskenstraße, Flurstücke Nr. 144 + 249 -	- ohne -
Weseler Straße - Stichstraße nordöstlich der Weseler Straße, Flurstücke Nr. 245 + 236 -	- ohne -

Die genaue Lage und Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Plänen ersichtlich, die bei der Stadt Voerde, Fachdienst 7.1 Tiefbau (Rathaus, Zimmer 205), ausliegen und dort während der Dienststunden eingesehen werden können.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Es muss im Interesse des allgemeinen Wohls sichergestellt werden, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Voerde (Niederrhein), den 13.12.2018  
Der Bürgermeister  
gez. Haarmann

**Satzung vom 18.12.2018****zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz  
für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde  
(Niederrhein) vom 17.03.2016**

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des BHKG hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Voerde zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Löscheinheiten und der Jugendfeuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter/in der Feuerwehr
- Stv. Leiter/in der Feuerwehr
- Löscheinheitsführer/in
- Löscheinheiten/Jugendfeuerwehr

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der/Die Leiter/in erhält den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der Stadt Voerde gem. § 2 der Entschädigungsverordnung NRW.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Löscheinheiten/Jugendfeuerwehr und deren Einheitsführer/in wird als quartalsmäßiger Betrag in Euro wie folgt festgelegt:

	Quartal	Jahr
• Löscheinheitsführer/in	40,00 €	160,00 €
• Löscheinheiten/Jugendfeuerwehr	85,00 €	340,00 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 18.12.2018  
gez. Haarmann  
Bürgermeister